

Epidemiologen befürchten einen Anstieg der Herzinfarktrate, da derzeit wieder deutlich mehr fettes Schweinefleisch verzehrt wird.

## Über Jahre hohe Versorgungswerk-Beiträge bezahlt?

# So vermeiden Sie Verluste bei Ihrer Rente

Ärzte, die in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen, müssen auf ihre Renten immer mehr Steuern zahlen. Aber wer vor 2005 über einen Zeitraum von zehn Jahren mehr als die Jahreshöchstbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung ins Versorgungswerk eingezahlt hat, braucht für diese Differenz nicht die ganzen Steuern zu zahlen. Dazu ist aber ein Antrag notwendig, sonst verfällt diese Vergünstigung.

— Da hat der Arzt jahrelang Beiträge aus seinem versteuerten Einkommen für das Versorgungswerk aufgebracht, und dann langt der Fiskus im Alter noch einmal kräftig zu. Der Besteuerungsanteil nimmt, von 50% im Jahr 2005 ausgehend, schrittweise zu. Er beträgt heuer schon 52%, um dann im Jahr 2040 auf satte 100% anzusteigen. Diese schrittweise Erhöhung soll vermeiden helfen, dass eine Doppelbesteuerung erfolgt. Dafür steht den Ärz-

ten im Gegenzug heute dank besserer steuerlicher Absetzbarkeit der Altersvorsorge mehr Nettoeinkommen zur Verfügung, das sie für Einzahlungen in ihre Rentenversicherung verwenden können. Ob sich am Ende aber nicht doch eine deutliche steuerliche Mehrbelastung ergibt, steht noch in den Sternen.

Die Frage, ob und in welcher Höhe sich steuerliche Mehrbelastungen durch die nachgelagerte Besteuerung



Foto: privat

**Steuerberater Bay: Wer mehr als den Höchstbetrag gezahlt hat, darf den Antrag auf Steuerermäßigung auf die Rente nicht vergessen.**

ergeben, wird den Finanzgerichten in den kommenden Jahren sicher viel Arbeit bescheren, sagt Hansjörg Bay, Steuerberater im METAX-Verbund.

## Der Fiskus bekommt mehr Geld

Derzeit sieht es so aus, dass ein Rentner, der im Jahr 2005 seine ersten Rentenzahlungen erhält, diese zu 50% versteuern muss, soweit sie seinen Grundfreibetrag übersteigen. Bei späterem Renteneintritt erhöht sich dieser Betrag jedes Jahr bis 2020 um 2%, ab 2021 kommt dann pro Jahr jeweils + 1% hinzu. Ein Rentner, der im Jahr 2040 die erste Rente bezieht, muss diese dann sogar zu 100% versteuern. Das heißt also, der Arzt muss künftig im Vergleich zu früher viel mehr von seinem Angesparten an den Fiskus abgeben. Vor 2005 wurde die Rente nämlich nur mit dem Ertragsanteil besteuert, bei einem 65-Jährigen betrug dieser 27%.

Was Hansjörg Bay aber noch viel mehr Kopfschmerzen bereitet, ist die Tatsache, dass der neue Besteuerungsanteil nicht nur ein neuer Begriff ist, sondern auch einen völlig anderen Betrag erfasst. Der Besteuerungsanteil der Rente wird heute vom Rentenbruttobetrag nach Abzug einer Rechengröße „Rentenfreibetrag“ berechnet und nicht wie früher vom tatsächlichen Rentenbetrag. Was das bedeutet, zeigt folgendes Beispiel:

Der Arzt geht im Jahr 2005 in Rente. Er erhält eine Rente in Höhe von 4000 Euro monatlich, das heißt 48 000 Euro im Jahr. In 2005 liegt der Besteuerungsanteil bei 50%, das sind 24 000 Euro.  $48\,000 - 24\,000 \text{ Euro} = 24\,000 \text{ Euro}$ . Diese 24000 Euro sind nun der Rentenfreibetrag, der die gesamte Rentendauer unverändert bleibt. Bei Ärzten, die später in Rente gehen, wird dieser Rentenfreibetrag immer kleiner, da die Besteuerung ja schrittweise zunimmt.

Das heißt: Geht der Arzt in 2006 in Rente, beträgt der Besteuerungsanteil 52%.  $48\,000 - 24\,960 = 23\,040 \text{ Euro}$  Rentenfreibetrag. Schlecht an diesem festgezurrten Betrag ist, dass jegliche Erhöhung der Rente nicht zu einer Erhöhung des Freibetrages führt, sondern alles, was über den einmalig festgesetzten Rentenfreibetrag geht, versteuert werden muss. Wird die Rente z.B. um 10% nach oben hin angepasst,

muss der Arzt dann eben Rente X + 10% versteuern, denn der Freibetrag bleibt ja gleich. In Zeiten entsprechender Inflation wird der Rentenfreibetrag dann praktisch aufgezehrt. Eine Neuberechnung ist nur vorgesehen, wenn eine Änderung der Rente ansteht, z.B. Wegfall, Änderung der Berechnungsgrundlage (vorgezogene Altersrente, Hinterbliebenenrente usw.). Die Erhöhung wird dann praktisch durch die Steuern aufgeessen.

Auf einen für Ärzte ganz wichtigen Punkt macht Steuerberater Bay aufmerksam: Ärzte, die in den letzten Jahren Beiträge in ihr Versorgungswerk einbezahlt haben, die insgesamt über dem Jahreshöchstbetrag für die gesetzliche Rentenversicherung lagen, werden über eine Öffnungsklausel steuerlich günstiger gestellt. Das gilt für alle diejenigen, die vor dem 1.1.2005 mindestens zehn Jahre Beiträge einbezahlt haben, die jeweils über dem Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung lagen. Diese übersteigenden Beiträge können dann zum günstigeren Ertragsanteil versteuert werden. Wichtig aber: Dazu ist ein Antrag notwendig! Ohne entsprechenden Antrag verfällt die Vergünstigung.

## Steuererleichterung für viele Niedergelassene

Für den Zehnjahreszeitraum darf jedes Jahr für sich betrachtet werden, so Steuerberater Bay, es müssen nicht zehn aufeinander folgende Jahre sein. Es genügt, wenn in insgesamt zehn Jahren mehr als diese genannten Höchstbeträge gezahlt worden sind. Dabei sind Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung und an das Versorgungswerk zusammenzurechnen, maßgeblich ist der Jahresbetrag auch bei nur teilweiser Zahlung im jeweiligen Jahr. Wichtig ist, in welchem Jahr bezahlt wurde, nicht für welches Jahr. Im Einzelfall, rät Hansjörg Bay, ist eine ganz konkrete Anfrage an das jeweilige Versorgungswerk zu richten. Aber auch wenn an mehrere Versorgungseinrichtungen bezahlt wurde, sollte dies überprüft werden.

ANKE THOMAS ■

## Standpunkt



J. Stoschek,  
München

## Politik klagt Geld der Krankenkassen

Mit der Verlässlichkeit politischer Entscheidungen ist es leider nicht allzu weit her. So musste die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als Begründung für eine Erhöhung der Tabaksteuer erhalten. Bereits 2004, im ersten Jahr, sollten eine Milliarde Euro auf die Konten der Krankenkassen fließen. Für die folgenden Jahre war noch mehr eingeplant. Der Finanzminister tat sich jedoch schwer, weil viele Raucher daraufhin verzichteten.

Im Koalitionsvertrag wurde der Bundeszuschuss jetzt wieder kassiert. Langfristig soll die GKV keinen Steuerzuschuss mehr für versicherungsfremde Leistungen bekommen.

Stattdessen wird jetzt darüber diskutiert, die Krankenversicherung der Kinder ab dem kommenden Jahr über Steuermittel zu finanzieren. Das hört sich gut an. Dass dafür jedoch mindestens zehn Milliarden Euro pro Jahr benötigt werden, steht auf einem anderen Blatt.

Selbst wenn aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer oder einer anderen Steuer entsprechende Mittel zur Verfügung stünden, so ist doch angesichts der Erfahrungen mit der Tabaksteuer Vorsicht geboten. In dem Augenblick, in dem sich ein neues Steuerloch in der Staatskasse auftut, ist der Zuschuss für die Kinderversicherung wieder vom Tisch.

Als Hausarzt sollte man nicht darauf bauen, dass steuerfinanzierte Leistungen in der Krankenversicherung ein Ausweg aus der Finanzkrise der GKV sind. Dem Staat ist nicht zu trauen. Vor allem wenn es ums Geld geht.